

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 25. Oktober 1895.

Nr 43.

Inhalt: 1. **Konsulat-Verke:** Ermächtigungen zur Vornahme von Einbürgerungs-Acten. Seite 363

2. **Einbürgerungs-Verke:** Nachweisung der Einbürgerungen des Reichs vom 1. April 1895 bis Ende September 1895. 366

3. **Verke von Schiffahrt:** Urtel eines weiteren Orients der Entscheidungen des Ober-Senats und der Senats. 367

4. **Verke von Schiffahrt:** Nachweisung von Schiffahrten aus dem Reichsgebiet. 367

I. K o n s u l a t - V e r k e .

Dem Legations-Sekretär Freiherrn von dem Busche-Haddenhausen, der den beurlaubten Kaiserlichen Bevollmächtigten und General-Konsul, Grafen von Zietenbock, vertritt, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den das Sultanat Marokko umschließenden Amtsbezirk des Kaiserlichen General-Konsulats in Tanger und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheverträge von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Vize-Konsul Mertens, der den beurlaubten Kaiserlichen Konsul in Porto Alegre vertritt, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats in Porto Alegre und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheverträge von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.